



## Fischerei im Wisterenweiher Märstetten

Merkblatt und Hinweise auf spezielle Vorschriften des Gesetzes über die Fischerei des Kantons Thurgau und der Bürgergemeinde Märstetten, die eingehalten werden müssen.

### 1. Fischerkarte, Jugendkarte für Einheimische, Ausweise

Das Fischen im Wisterenweiher ist nur mit Bewilligung der Bürgergemeinde Märstetten gestattet. Für die Erteilung einer Fischerbewilligung ist die Erlangung des Sachkundenachweises für die Fischerei erforderlich. Als Sachkundenachweis werden insbesondere anerkannt;

- Sachkundenachweis Fischerei des Netzwerks Anglerausbildung
- Thurgauische Sportfischerprüfung, - Schweiz. Sportfischerprüfung, -Schweizer Sportfischerbrevet
- Fischereischeine u. Ausweise über die in Deutschland, Oesterreich und FL bestandenen Sportfischerprüfungen
- Kantonale Fischerkarte

### 2. Fanggeräte

Der Patentinhaber darf mit max. zwei Angelruten gleichzeitig fischen. Diese müssen dauernd unter Kontrolle sein. Wer mit der Gerätschaft eines Patentinhabers **und** unter dessen Aufsicht fischt oder dem Patentinhaber beim Fischen hilft, bedarf keines Patentes.

- a) Die Verwendung von Goldangeln und die Widerhaken sind verboten!
- b) Die Angelgeräte müssen durch den Fischer/die Fischerin ständig beaufsichtigt sein.

### 3. Verwendung von Köderfischen

Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

Als Köderfische dürfen nur einheimische Fische verwendet werden, die im Einzugsgebiet vorkommen.

### 4. Schonzeiten, Schonmasse und Fangmengen

Hecht 16. Februar - 15. April 50 cm

Forelle 01. Oktober - Ende Februar 25 cm

Barsch, Egli 15 cm

Es gelten die Schonzeiten und Schonmasse gemäss Fischereigesetz und Fischereiverordnung TG

### 5. Nachtfischerei

Das Fischen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist verboten.

### 6. Haftpflicht

Für Schäden, welche jemandem durch die Ausübung der Fischerei zugefügt werden, sind die Fischereiberechtigten verantwortlich.

### 7. Rücksicht

Die Fischer/Fischerinnen sind gehalten, gegenüber dem Badebetrieb Rücksicht zu nehmen.

### 8. Ordnung

Die Inhaber/Inhaberinnen der Fischereiberechtigung verpflichten sich, für Ordnung am und um den Weiher zu sorgen. Bei Nichtbefolgung können die Grundeigentümerinnen Fehlbare mit dem Entzug der Fischerkarte bestrafen (ohne Rückzahlung des Kartenpreises).

### 9. Einhaltung der Gesetzesvorschriften

Die Fischereiberechtigten sind verantwortlich, dass die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über Fischerei und Naturschutz eingehalten werden.

**10. Kontaktadresse**

**M. Kradolfer** Bahnhofstr. 35

8560 Märstetten

Tel. 071 657 17 28

**Garage Boltshauser Gillhofstrasse 9**

8560 Märstetten

Tel. 071 657 15 28

Märstetten, im Januar 2023

**Bürgergemeinde Märstetten**